

2) Ministerial-Versägung vom 6. Juli 1871, das Maaß der Mauer- und Dachziegel betreffend.

In Bezug auf das Format der Mauer- und Dachziegel wird wegen der bevorstehenden Aenderung des Maaßsystems Folgendes angeordnet:

## 1.

Die in der Reglerungsverordnung vom 3. September 1852 (Gesetzl. Bd. IX. S. 197.) über das Maaß der Mauer- und der Dachziegel gegebenen Vorschriften treten außer Kraft

## 2.

In Betreff der Mauerziegel wird den Ziegeleibesitzern, Dachzieglern und Bauunternehmern empfohlen, das in andern Bundesstaaten, namentlich im Königreiche Preußen für Staatsbauten vorgeschriebene Format von

25 Centimeter Länge,  
12 Centimeter Breite und  
6 $\frac{1}{2}$  Centimeter Dicke

gleichfalls in Anwendung zu bringen.

## 3.

Hinsichtlich der Dachziegel bleibt die Bestimmung der Größe und Stärke künftig lediglich der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

Gera, am 6. Juli 1871.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

### B e r i c h t u n g.

§. 8 Abs. 2 des Reglements vom 20. Januar 1871, die Ausführung des Landtagswahlgesetzes betreffend, soll lauten:

„Der vom Ministerium festgesetzte Tag der Wahl, die gesetzlichen Stunden der Wahlhandlung, sowie das Wahllokal sind mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine von den Wahlkommissaren der Höchstbesteuerten, den Wahlvorstehern der drei Wahlkreise der Stadt Gera und den Wahlkommissaren der übrigen Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen durch die Lokalblätter bez. durch Vermittelung der Gemeindevorstände in ordüblicher Weise bekannt zu machen.“